

02.6.2006

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung für den Bau eines Flug-
zeughangars mit Vorplatz, Bürotrakt und Park-
plätzen

Gesuch der Airport Altenrhein AG, 9423 Altenrhein

Verfügung

I. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

Die Airport Altenrhein AG, 9423 Altenrhein (im Folgenden AAAG), reichte mit Datum vom 30. Juli 2003 ein Gesuch für den Neubau eines Flugzeughangars mit Vorplatz, Bürotrakt und dazugehörenden Parkplätzen ein.

Aufgrund der zeitlichen Aufschiebung der SIL¹ Koordinationsgespräche wurde dieses Bauvorhaben zusammen mit einem weiteren Bauvorhaben in Absprache mit dem Gesuchsteller zunächst nicht weiter bearbeitet. Am 27. April 2005 fand das erste und am 19. September 2005 das zweite SIL-Koordinationsgespräch statt. Im SIL Prozess wird diesen Projekten Rechnung getragen und im Koordinationsprotokoll-Entwurf werden die beiden Vorhaben explizit erwähnt.

1.1 Projektbeschreibung

Das Projekt umfasst die Erstellung eines Flugzeughangars mit genügend grossem Abstellplatz für die Hangarierung von 2 Flugzeugen mit einer Spannweite von ca. 15 Metern, oder eine Kombination von einem Flugzeug mit 15 Metern Spannweite mit zwei bis vier kleineren Fluggeräten. Ein aufgesetzter, mit Lift erschlossener Bürotrakt, soll der Flugvorbereitung und der Administration eines Flugzeughandelsbetriebs dienen. Dazu gehören sechs Aussenparkplätze und drei Garagen. Die Anlage führt den durchgehenden Abschrankungszaun längs der Erschliessungsstrasse weiter.

1.2 Projektänderungen

Aufgrund der verwaltungsinternen Vorprüfung durch die Gemeinde Thal wurde festgestellt, dass die Gebäudehöhe des aufgesetzten Bürotraktes mit 11.90 m ab dem noch nicht bestimmten Niveaupunkt nicht eingehalten ist (zulässig 10.50 m gemäss Art. 12 des Baureglements der Gemeinde Thal)². Die Ausgestaltung des Bürotraktes kann gemäss Art. 33 Abs. 4 BauR als Attikageschoss erfolgen. Am 16. März 2006 wurden bei der Gemeinde Thal ergänzende Pläne mit Datum vom 10. März 2006 eingereicht, nach welchen die Gebäudehöhe mit 10.47 m eingehalten und der Niveaupunkt durch den amtlichen Geometer bestimmt ist. Dem Bauvorhaben wurde seitens der Gemeinde Thal am 27. März 2006 unter Berücksichtigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Januar 2006 zugestimmt.

1.3 Projektbegründung

Das Gesuch wird damit begründet, dass der Nutzer des Gebäudes einen Flugzeughandels- und Vermittlungsbetrieb betreibt und somit Bedarf für einen Flugzeughangar mit 2 bis

¹ Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

² Baureglement der Gemeinde Thal vom 19. März 1999 (BauR)

4 Plätzen für geschützte Hangarierung sowie Büros für die Administration und Flugvorbereitung gegeben ist.

1.4 Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb und das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

1.5 Gesuchsunterlagen

Die eingereichten Unterlagen setzen sich wie folgt zusammen:

- Begleitschreiben vom 30. Juli 2003
- Ausgefülltes Baugesuchsformular der Gemeinde Thal vom 05. Dezember 2003
- Baueingabe Übersicht 1:2000 vom 10. September 2003, Alpin Verwaltungs AG
- Baueingabe Situation 1:1000 vom 18. Juli 2003, Alpin Verwaltungs AG
- Situationsplan Ost 1:1000 vom 7. Dezember 2005, Bächtold AG
- Baueingabe Grundrisse, Umgebung, Werkleitungen 1:200 vom 18. Juli 2003 , Alpin Verwaltungs AG
- Baueingabe Situation 1:1000 vom 10. März 2006, Alpin Verwaltungs AG
- Baueingabe Fassaden, Schnitt 1:200 vom 10. März 2006, Alpin Verwaltungs AG
- Baueingabe Grundrisse, Umgebung, Werkleitungen 1:200 vom 10. März 2006, Alpin Verwaltungs AG
- Parkplatznachweis Situation 1:200, Alpin Verwaltungs AG
- Umweltmatrix vom 23. September 2003
- Umweltverträglichkeitsprüfung Massnahmeplan 1:5000 vom 15. September 2005, Bächtold AG
- Gesuch Schutzraumbefreiung vom 22. September 2003
- SIL-Konformität, Schreiben AAAG vom 5. Dezember 2003
- Schreiben AAAG vom 3. Juni 2005 betr. Stand Entwässerungskonzept

2. Verfahren

2.1 Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hat ein ordentliches Plangenehmigungsverfahren durchgeführt.

Am 23. Dezember 2005 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen zur kantonalen Vernehmlassung zu. Das Gesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 9. Januar 2006 und in den lokalen Publikationsorganen publiziert.

Im Übrigen hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU; vormals Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL) mit Brief vom 23. Dezember 2005 direkt an.

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL keine Einsprachen ein.

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, Stellungnahme vom 9. Februar 2006 (Beilage 1)
- Gemeinde Thal, Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 30. Januar und 27. März 2006 (Beilage 2 + 2a)
- Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen, Stellungnahme vom 7. Februar 2006 (Beilage 3)
- BAFU, Stellungnahme vom 3. Mai 2006 (Beilage 4)

Weitere Stellen haben sich zum Vorhaben nicht geäußert.

- 2.2 Die aufgrund der verwaltungsinternen Vorprüfung festgestellte Verletzung des Gemeindebaureglements konnte mit der Eingabe von angepassten Planunterlagen vom 10. März 2006 bereinigt werden.

II. Erwägungen

1. Formelles

- 1.1 Der projektierte Bau dient dem Betrieb des Flugfeldes und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 VIL³. Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 37 – 37i LFG⁴ und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a – 27f.

Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

- 1.2 Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

- 1.3 Das Vorhaben ist nicht im Sinne von Art. 37i LFG von untergeordneter Bedeutung, weshalb es dem ordentlichen Plangenehmigungsverfahren unterstellt ist. Die öffentliche Auflage wurde in den kantonalen und lokalen Publikationsorganen bekannt gemacht.

- 1.4 Der Flugplatz St. Gallen-Altenrhein überschreitet die in der UVPV⁵ aufgeführte maximale Anzahl Flugbewegungen pro Jahr nicht. Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 der UVPV und deren Anhang ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

2. Materielles

2.1 Inhalt der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben I.1.3). Der Bedarf für das vorliegende Projekt wurde von keiner Seite bestritten.

³ Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1)

⁴ Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (LFG, SR 748.0)

⁵ Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011)

2.3 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Das BAZL hat das Bauvorhaben geprüft und festgestellt, dass die luftfahrtspezifischen Anforderungen, insbesondere diejenigen der Flugsicherheit, erfüllt sind unter Einhaltung der folgenden Bedingungen:

- Der Anschluss zum Rollweg N muss mindestens 7.50 m breit sein.
- Die Neigung auf der Flugzeugabstellfläche soll max. 1.0% betragen.
- Beim Anschluss zum Rollweg N ist ein Rollhaltebalken zu markieren.
- Der Abstand zur Rollwegachse muss mindestens demjenigen von ICAO Code Letter A – Flugzeugen entsprechen, d.h. 16.25 m.

Alle luftfahrtrelevanten Änderungen sowie Benützungsbedingungen sind im Luftfahrthandbuch AIP zu publizieren. Die entsprechenden NOTAMS sind dem BAZL frühzeitig zur Prüfung einzureichen. Unmittelbar nach Fertigstellung des Vorhabens ist die Gesuchstellerin verpflichtet, die entsprechende Anpassung im Luftfahrthandbuch (AIP) resp. im VFR-Manual bei der Skyguide (AIP Coordination Centre) zu veranlassen.

2.4 Technische und betriebliche Anforderungen

2.4.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage gelten die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), insbesondere Annex 14. Die Bauausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen.

2.4.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugfeldbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung sorgt für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung.

2.4.3 Feuerschutz

Das Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen bewilligte mit Schreiben vom 7. Februar 2006 unter Auflagen zum Brandschutz das Vorhaben (Beilage 3). Gemäss Art. 37 LFG sind kantonale Bewilligungen nicht erforderlich. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen vom BAZL erteilt, die entsprechenden kantonalen Anträge werden jedoch als Auflagen in die vorliegende Verfügung übernommen.

2.5 Raumplanung

Der Standort des Bauvorhabens befindet sich in der Industriezone Flugplatz, wo Bauten und Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Flugfeld St. Gallen-Altenrhein stehen, zulässig sind. Im SIL Koordinationsprotokoll-Entwurf ist das Bauvorhaben Flugzeughangar aufgeführt. Dem Bauvorhaben steht somit aus raumplanerischer Sicht nichts entgegen.

2.6 Zufahrtsstrasse

Das Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen stellt in seiner Stellungnahme fest, dass die Zufahrt über den Rheinholzweg erfolge. Dieser sei mit einem Verbot für Motorwagen und Motorräder mit dem Zusatz *Zubringerdienst gestattet* signalisiert. Der Gemeinderat Thal habe zu gegebener Zeit zu prüfen, ob aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens die Zufahrt ausgebaut und neu klassiert werden müsse. Die Gemeinde Thal hält diesbezüglich fest, dass der vorliegend betroffene Grundeigentümer – z.Z. Gautschi AG, St. Margrethen, Parzelle Nr. 571 – respektive ein allfälliger späterer Rechtsnachfolger gemäss Strassengesetz auch für den späteren Ausbau des bestehenden Rheinholzweges perimeterpflichtig wird.

2.7 Umwelt, Natur und Landschaft

Das BAFU hält in seiner Stellungnahme fest, dass das Gebäude mit Vorplatz keine Naturwerte tangiert. Durch die Überbauung werde allerdings die landschaftliche Auswirkung des Flughafens verstärkt.

Die Grundsätze des ökologischen Ausgleichs auf Flugplätzen seien zu beachten. Im Rahmen weiterer noch folgender Pistenanpassungen seien Massnahmen zur Aufwertung des Seegrabens sowie gewisser Grünflächen im Flughafenperimeter vorgesehen. Das Dach sei erfreulicherweise als Kiesdach vorgesehen. Im Dossier würde jedoch nicht erwähnt, dass sich das Gebäude durch eine extensive Dach- und Fassadenbegrünung besser in die Umgebung eingliedern liesse. Die ökologische Bedeutung begrünter Dächer sei nicht zu unterschätzen. Im Weiteren sollten die aussenliegenden Abstellflächen unversiegelt gestaltet und begrünt werden. Das BAFU unterstütze die entsprechenden Auflagen der Gemeinde Thal vollumfänglich.

Das BAFU beantragt, dass das Flachdach extensiv zu begrünen sei, mit der Begründung auf Art. 3 NHG⁶, des Landschaftsschutzkonzeptes Sachziel 6E sowie den „*Empfehlungen zum ökologischen Ausgleich auf Flugplätzen*“ (BAZL/BUWAL, 2004). Zur Begrünung werden die Empfehlungen in der Erfa Info 4/94 „*Extensive Dachbegrünung*“ erwähnt (Beilage 6). Im Weiteren beantragt das BAFU die Prüfung einer Fassadenbegrünung. Spätestens im Rahmen des nächsten Vorhabens, das dem BAZL zur Genehmigung eingereicht wird, ist eine Terminplanung zur Realisierung der ökologischen Ausgleichsflächen auf dem Flugfeld beizubringen. Dies mit der Begründung auf Art. 3 NHG, Landschaftsschutzkonzept Sachziel 6E sowie „*Empfehlungen zum ökologischen Ausgleich auf Flugplätzen*“ (BAZL/BUWAL, 2004).

Die von der Gemeinde Thal und dem BAFU formulierten Auflagen werden in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

⁶ Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451)

2.7.1 Grundwasser

Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich „Au und Ao überlagert“. Das Merkblatt AFU173v4 *Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten* wird als Bestandteil in die Plangenehmigung aufgenommen (Beilage 5). Die dazugehörenden Vorschriften sind verbindlich und einzuhalten.

2.7.2 Entwässerung

Gemäss BAFU kann das Projekt aus Sicht der Entwässerung genehmigt werden. Die VSA-Richtlinien „Regenwasserentsorgung“ (Beilage 6) seien jedoch einzuhalten.

Dem Bauamt Thal seien nach Abschluss der Arbeiten zwei bereinigte Plansätze der Entwässerung / Ausführungspläne zuzustellen.

Die von der Gemeinde Thal formulierte Auflage bildet Bestandteil dieser Verfügung.

2.7.3 Abstellflächen

Die Gemeinde Thal verlangt, dass die aussenliegenden Abstellflächen unversiegelt zu gestalten und in geeigneter Weise zu begrünen seien (Art. 45 Abs. 4 BauR).

Im Weiteren sei das Flachdach nach Möglichkeit zu begrünen (Art. 33 Abs. 5 BauR).

Diese Forderungen sind unbestritten und werden in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

2.7.4 Belastete Standorte/Altlasten

Gemäss Kataster der belastenden Standorte des BAZL liegt im betreffenden Gebiet kein Eintrag vor. Sollte bei den Aushubarbeiten entgegen den heutigen Kenntnissen jedoch belastetes Material zum Vorschein kommen, so muss dieses durch den Bauherr ordnungsgemäss entsorgt werden.

2.7.5 Lärmschutz

Das Bauvorhaben generiert keinen Mehrverkehr und hat daher keine Auswirkungen auf den Lärm. Die Bestimmungen der Lärmschutz- Verordnung sind von diesem Projekt nicht betroffen.

2.7.6 Luftreinhaltung

Das BAFU hat keine Bemerkungen bezüglich Luftreinhaltung anzubringen.

2.8 Energie

Die Gemeinde Thal verlangt, dass rechtzeitig vor Baubeginn der gemäss Energiegesetz erforderliche Energienachweis dem Bauamt einzureichen sei. Mit den Bauarbeiten dürfe erst begonnen werden, wenn der Nachweis durch das Bauamt genehmigt worden ist.

Diese Auflage wird in die Verfügung übernommen.

2.9 Parkplatznachweis

Zum Parkplatznachweis mit Situationsplan 1:200 vom 10. September 2003 liegen keine Bemerkungen vor.

2.10 Fazit

Das Baugesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Kosten**

Die Kosten für diese Verfügung richten sich nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 sowie Art. 40 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs rechtfertigt eine Gebühr von Fr. 1000.--.

4. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton sowie der Gemeinde Thal wird sie zugestellt.

III. Verfügung

1. Das Bauvorhaben gemäss Gesuch der Airport Altenrhein AG betreffend dem Bau eines Flugzeughangars mit Vorplatz, Bürotrakt und dazu gehörenden Parkplätzen wird wie folgt bewilligt:

Gegenstand:

Erstellung eines Flugzeughangars mit Vorplatz, Bürotrakt und dazu gehörenden Parkplätzen

Standort:

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Grundstück Kat. Nr. 571, Gemeinde Thal

Massgebende Pläne:

- 01 Situation 1:1000 vom 10. März 2006, Alpin Verwaltungs AG Gossau
- 1 A Situation Ost 1:1000 vom 7. Dezember 2005, Bächtold AG Bern
- 02 Baueingabeplan 1:200 Grundrisse/Umgebung/Werkleitungen vom 10. März 2006, Alpin Verwaltungs AG
- 03 Baueingabeplan 1:200 Fassaden/Schnitt vom 10. März 2006, Alpin Verwaltungs AG Gossau
- Parkplatznachweis Situation 1:200 vom 10. September 2003

1.1 Auflagen

- 1.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage gelten die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), insbesondere Annex 14 (Kap. 3 und 5).

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des BAZL vorgenommen werden.

- 1.1.2 Beim Anschluss zum Rollweg November ist ein Rollhaltebalken zu markieren.

Der Abstand zur Rollwegachse muss mindestens den Bewegungen von ICAO Code Letter A – Flugzeugen aufweisen, d.h. 16.25 m.

Die entsprechenden NOTAMS sind dem BAZL frühzeitig zur Prüfung einzureichen. Mit den abgeschlossenen Bauarbeiten sind anschliessend die aktualisierten AIP-Publikationen zu veröffentlichen.

- 1.1.3 Das Merkblatt AFU173v4 *Bauten und Anlagen in Grundwasserschutzgebieten* ist zu beachten (Beilage 5).
- 1.1.4 Die VSA-Richtlinie „Regenwasserentsorgung“ ist einzuhalten (Beilage 7).
- 1.1.5 Das Flachdach ist extensiv zu begrünen (Beilage 6).
- 1.1.6 Die Fassadenbegrünung ist gemäss BAFU Auflage zu prüfen.
- 1.1.7 Die aussenliegenden Abstellflächen (Parkplätze) sind unversiegelt zu gestalten und in geeigneter Weise zu begrünen.
- 1.1.8 Spätestens im Rahmen des nächsten Vorhabens, das zur Plangenehmigung eingereicht wird, ist eine Terminplanung zur Realisierung der ökologischen Ausgleichsflächen auf dem Flugfeld beizubringen.
- 1.1.9 Sollte bei den Aushubarbeiten belastetes Material zum Vorschein kommen, so ist dieses ordnungsgemäss zu entsorgen.
- 1.1.10 Dem Bauamt Thal sind nach Abschluss der Arbeiten zwei bereinigte Plansätze der Entwässerung / Ausführungspläne zuzustellen.
- 1.1.11 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung sorgt für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung.
- 1.1.12 Rechtzeitig vor Baubeginn ist der gemäss Energiegesetz erforderliche Energienachweis dem Bauamt Thal einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis durch das Bauamt genehmigt worden ist.
- 1.1.13 Die Brandschutzaufgaben des Amtes für Feuerschutz des Kantons St. Gallen vom 7. Februar 2006 sind einzuhalten und bei der Ausführung zu berücksichtigen (Beilage 3).
- 1.1.14 Der Baubeginn sowie der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, dem Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, dem Amt für Feuerschutz sowie der Gemeinde Thal zu melden. Das BAZL ist über die erfolgte Abnahme zu informieren.
- 1.1.15 Unmittelbar nach Fertigstellung des Vorhabens ist die Gesuchstellerin verpflichtet, die entsprechende Anpassung im Luftfahrthandbuch der Schweiz (AIP) resp. im VFR-Manual bei der Skyguide (AIP Coordination Centre) zu veranlassen.

2. Gebühr

Die Gebühr für diese Verfügung von Fr. 1000.-- wird der Gesuchstellerin auferlegt.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen bei der Eidgenössischen Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt, Schwarztorstrasse 53, Postfach 336, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

4. Mitteilung: an AAAG sowie zur Kenntnis gemäss Liste

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Raymond Cron, Direktor

Reto Bucher
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilagen:

- Beilage 1: Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, Stellungnahme vom 09. Februar 2006
- Beilage 2: Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Thal vom 30. Januar und 27. März 2006 (2a)
- Beilage 3: Brandschutztechnische Bewilligung/Stellungnahme des Amtes für Feuerschutz des Kantons St. Gallen vom 7. Februar 2006
- Beilage 4: BAFU Stellungnahme vom 3. Mai 2006
- Beilage 5: Merkblatt Amt für Umweltschutz des Kantons St. Gallen AFU173v4 *Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten*
- Beilage 6: Auszug Erfa Info 4/94 „Extensive Dachbegrünung“
- Beilage 7: VSA Richtlinie „Regenwasserentsorgung“

Eröffnung eingeschrieben (mit Rückschein) und Beilagen an:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9324 Altenrhein

Zur Kenntnis an:

- Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Herr Dr. Egbert Hinterauer, Landhaus, A-6901 Bregenz
- Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen, Davidstr. 37, Postfach, 9001 St. Gallen
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern (zudem in elektronischer Form an: uvp@bafu.admin.ch)
- Gemeindeverwaltung Thal, Kirchplatz 4, 9425 Thal
- Oberzolldirektion, Monbijoustr. 40, 3003 Bern